

Die Stadt Rheine,

vertreten durch die

Bürgermeisterin Frau Dr. Angelika Kordfelder und den
Stadtkämmerer Herrn Mathias Krümpel,

(nachfolgend "Stadt" genannt)

und die

Technische Betriebe Rheine, Anstalt des öffentlichen Rechts,

vertreten durch die Vorstände

Herrn Dr. Ralf Schulte- de Groot und
Herrn Dipl.-Ing. Josef Lucas,

(nachfolgend „TBR“ genannt)

schließen folgende

Amtshilfevereinbarung

über die Unterstützung der Stadt Rheine bei Erfüllung ihrer Aufgaben durch die TBR.

Präambel

Die TBR ist mit Wirkung vom 01.01.2008 durch Umwandlung der vormaligen eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Technische Betriebe Rheine" im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegründet worden. Die Beschäftigten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind auf die TBR übergegangen.

Entsprechend der Beschlussfassung des Rates wurden der TBR in § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung vom 17.12.2007 die Pflichtaufgaben der Stadt Rheine zur Abwasserbeseitigung, zur Abfallentsorgung und der Straßenreinigung übertragen.

...

Daneben wurde der TBR in §2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung die Durchführung von Aufgaben, die bis zur Gründung der TBR von der früheren eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wahrgenommen wurden, übertragen.

1. Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen sowie Entsorgung und Transport des Sinkkastenguts.
2. Objektplanung, Bau und Unterhaltung städtischer Verkehrsinfrastruktureinrichtungen.
3. Objektplanung, Bau und Unterhaltung von Gewässern (einschließlich Entwässerungsmulden an Böschungen) und städtischen Hochwasserschutzanlagen.
4. Objektplanung, Bau und Unterhaltung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen sowie Vollzug der Baumschutzsatzung. Hierzu gehört auch die Erteilung der rechtsmittelfähigen Bescheide in dieser Angelegenheit.
5. Objektplanung, Bau und Unterhaltung der Außenflächen der städtischen bebauten Grundstücke. Die Zuständigkeitsgrenze ist mit der Gebäudekante (zzgl. Einem Meter) definiert. Ausgenommen sind Hausanschlüsse für die Ver- und Entsorgung.
6. Betrieb der Friedhöfe, soweit in städtischer Zuständigkeit.
7. Betrieb der Werkstätten und des Fuhrparks.
8. Betrieb der öffentlichen Toilettenanlagen.
9. Sonstige bisher von den Technischen Betrieben Rheine wahrgenommene Aufgaben (z.B. der Betrieb der Emsbühne sowie der Weihnachtsbeleuchtung) und zusätzliche Aufgaben die aufgrund einer Einzelbeauftragung durch die von der Stadt Rheine benannten Personen erfolgen sollen.

Daneben sind der TBR gem. § 2 Abs. 3 der Anstaltssatzung die Aufgaben zur Erarbeitung eines beschlussfähigen Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Rheine und die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte und -aufgaben der Stadt Rheine in Wasser- und Abwasserzweckverbänden übertragen worden.

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung noch nicht abgeschlossenen Umstrukturierung der Technischen Betriebe Rheine AÖR wurden die wesentlichen Grundsätze zur Erfüllung dieser Aufgaben zunächst in einer vorläufigen Amtshilfevereinbarung geregelt. Grundlage war das zum Umgründungszeitpunkt vorliegende Leistungsspektrum der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die hierfür veranschlagten Kosten.

Mit dieser Vereinbarung werden ab dem Wirtschaftsjahr 2013 abschließende Regelungen über die Tätigkeit der TBR für die Stadt Rheine und deren Kostenerstattung getroffen.

Für ihre Leistungen soll die TBR von der Stadt Rheine einen Ausgleich ihrer Selbstkosten im Sinne der LSP (Leitsätze zur Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten – Anlage zur VO PR 30/53) erhalten. Für die in den Anlagen zu dieser Amtshilfevereinbarung definierten regelmäßig anfallenden Leistungen vereinbaren die Parteien hierzu feste vorkalkulatorisch ermittelte Selbstkostenpreise ohne Ansatz eines Gewinns. Diese werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung in den Folgejahren an die Kostenentwicklung angepasst.

Veränderungen des Aufgabenumfanges (z.B. durch Zugang oder Wegfall von Flächen) sollen Berücksichtigung finden.

Soweit Leistungen nur von Fall zu Fall anfallen oder über regelmäßige Leistungen hinaus zusätzliche Arbeiten notwendig werden, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, sollen diese auf der Grundlage von Einzelaufträgen und der nachgewiesenen Istkosten abgerechnet werden.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt vereinbart mit der TBR, dass diese entsprechend den nachstehenden Regelungen die Durchführung der in § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung vom 17.12.2007 genannten Aufgaben im Wege dieser Amtshilfevereinbarung übernimmt. Die Stadt verpflichtet sich ihrerseits zur Abnahme der im Wege dieser Amtshilfevereinbarung von der TBR erbrachten Leistungen.
- (2) Die Stadt bevollmächtigt die TBR zur Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die zur Durchführung dieser Amtshilfevereinbarung erforderlich sind.

§ 2

Reinigung der Straßenentwässerungseinrichtungen

- (1) Die TBR führt die Arbeiten zur Reinigung der Sinkkästen, Einlaufrinnen und Sandfänge (Sinkkastenreinigung) in ihrer Zuständigkeit durch. Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat die TBR die Straßenoberflächenentwässerung nachhaltig zu gewährleisten. Zur Vermeidung eventueller Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind (z.B. nach starken Regenfällen oder im Herbst nach Laubfall in besonders gefährdeten Straßenzügen) bei Bedarf Sonderreinigungen durchzuführen.
- (2) Weiterhin wird die TBR das Sinkkastengut abtransportieren und ordnungsgemäß entsorgen.
- (3) Der Umfang der von der TBR zu erbringenden Leistungen im Einzelnen ergibt sich aus.

Anlage 5 zu dieser Amtshilfevereinbarung.

§ 3

Planung, Bau und Unterhaltung von Verkehrsinfrastruktureinrichtungen

- (1) Die TBR übernimmt
 - a. die Objektplanung sowie die Durchführung von Bau- und Erneuerungsmaßnahmen von städtischen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und Einrichtungsgegenständen
 - b. die Unterhaltung und Pflege der städtischen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen und deren Einrichtungsgegenstände (insbesondere der Straßen, Wege, Plätze und Brücken – einschließlich der Straßenleuchten und Lichtsignalanlagen). Hierzu gehört auch die regelmäßige Brückenprüfung nach DIN 1076.
 - c. die Pflege, die Unterhaltung und ggf. Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.
- (2) Die Veränderung und Entwicklung dieser Einrichtungen (z.B. Zu- und Abgänge der Flächen) werden der TBR durch die Stadt Rheine mitgeteilt. Die TBR wird die mitgeteilten Veränderungen und Entwicklungen im Rahmen der von ihr zu erbringenden Leistungen berücksichtigen. Die Parteien einigen sich in diesem Fall auf eine angemessene Anpassung des vereinbarten Pauschalpreises im Umfang der Erhöhung oder Ermäßigung der anfallenden Selbstkosten.

- (3) Im Rahmen der ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben obliegen der TBR die Verkehrssicherungspflichten.
- (4) Der Umfang der von der TBR zu erbringenden Leistungen im Einzelnen ergibt sich aus Anlage 5 zu dieser Amtshilfevereinbarung

§ 4

Objektplanung, Bau und Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, Hochwasserschutzanlagen

- (1) Die TBR verpflichtet sich, die der Stadt Rheine gemäß § 91 Landeswassergesetz NW (LWG) obliegende Unterhaltung fließender Gewässer zweiter Ordnung in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang für diese durchzuführen.
- (2) Die TBR verpflichtet sich weiter, auf jeweilige Anforderung der Stadt Rheine die von ihr vorgesehenen Maßnahmen zum Ausbau und zur Renaturierung von Gewässern zweiter Ordnung zu planen und durchzuführen.
- (3) Die TBR ist weiter verpflichtet, für die Stadt Rheine nach deren Vorgaben die Planung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen fachtechnisch zu begleiten und die Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten. Entsprechend den städtischen Alarmplänen ist die TBR verantwortlich für den Auf- und Abbau der stationären und mobilen Hochwasserschutzanlagen. Die Alarmpläne sind von der TBR zu erstellen und der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Umfang der von der TBR zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus Anlage 5 zu dieser Amtshilfevereinbarung.

§ 5

Objektplanung, Bau und Unterhaltung von öffentlichem Grün sowie der städtischen bebauten Grundstücke, der Spiel- und Sportplätze

- (1) Der TBR obliegt die Objektplanung, der Bau, die Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen (insbesondere der Grün- und Parkanlagen) sowie der bebauten Grundstücke, der Spiel- und Sportplätze und in diesem Zusammenhang angemieteten Flächen (einschließlich der Geräte) nach den städtischen Vorgaben.
- (2) Die TBR hat die Verkehrssicherheit der genannten Anlagen und Einrichtungen zu gewährleisten.
- (3) Der Umfang der von der TBR insoweit zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Anlagen 1, 2 und 5 zu dieser Amtshilfevereinbarung.
- (4) Die Veränderung und Entwicklung dieser Einrichtungen (z.B. Zu- und Abgänge der Flächen) werden der TBR durch die Stadt Rheine mitgeteilt. Die TBR wird die mitgeteilten Veränderungen und Entwicklungen im Rahmen der von ihr zu erbringenden Leistungen berücksichtigen. Die Parteien einigen sich in diesem Fall auf eine angemessene Anpassung des vereinbarten Pauschalpreises im Umfang der Erhöhung oder Ermäßigung der anfallenden Selbstkosten.

§ 6**Betrieb der Kfz-Werkstatt und des Fuhrparks**

- (1) Die TBR übernimmt alle Tätigkeiten, die mit dem Betrieb der städtischen Kfz-Werkstatt und mit der Unterhaltung des Fuhrparks in Zusammenhang stehen.
- (2) Hierzu gehören insbesondere die Wartung, Instandhaltung und Betankung aller städtischen Fahrzeuge sowie die Unterstützung bei der Beschaffung von Fahrzeugen.
- (3) Die Fahrzeuge der städt. Gesellschaften werden von dieser Regelung nicht erfasst.
- (4) Der Umfang der von der TBR insoweit zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Anlagen 2, 3, 4, 5, und 6 zu dieser Amtshilfevereinbarung.

§ 7**Straßenreinigung/Winterdienst für städtische Grundstücke**

- (1) Die TBR übernimmt für die Stadt Rheine Aufgaben der Geh- und Radwegreinigung, soweit sie der Stadt Rheine als Eigentümerin von Grundstücken obliegen und Winterdienstarbeiten nach Maßgabe des jeweils gültigen Winterdienstplanes. Hierzu gehören auch angepachtete Grundstücke.
- (2) Die Stadt Rheine und die TBR einigen sich auf eine Liste der Grundstücke, für die die Unterstützungsleistung nach Abs. 1 gelten soll.
- (3) Der Umfang der von der TBR zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus Anlage 5 zu dieser Amtshilfevereinbarung.
- (4) Die TBR übernimmt die Unterhaltung (Reinigung, Energie, kleinere Instandhaltungsarbeiten) der öffentlichen Toilettenanlagen.

§ 8**Allgemeine Handwerkerdienste, sonstige Aufgaben**

- (1) Die TBR führt in dem zuvor von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erbrachten Umfang Handwerkerdienste für die Unterhaltung der städt. Gebäude (einschl. Museen) und zur Unterstützung von städt. Veranstaltungen durch.
- (2) Über die in § 2 bis § 9 Abs. 1 genannten Aufgaben hinaus unterstützt die TBR die Stadt Rheine insbesondere im ingenieurtechnischen Bereich, z.B. durch die Stellung von Ingenieurkapazitäten für die Altlastenbearbeitung, durch Prüfungen im Rahmen von Sondernutzungsgebühren oder im Rahmen der Durchführung der Bauordnung, und unterhält die Emsbühne.
- (3) Art und Umfang der sonstigen Aufgaben ergeben sich aus Anlagen 1, 5 und 6 zu dieser Amtshilfevereinbarung.
- (4) Darüber hinaus ist die Stadt Rheine in Abstimmung mit der TBR berechtigt, weitere Leistungen gegen Kostenerstattung anzufordern.

...

§ 9 Kostenerstattung

- (1) Für die Erfüllung der in den §§ 1 bis 9 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 6 entsprechend bezeichneten Aufgaben zahlt die Stadt Rheine an die TBR AÖR pauschale Entgelte auf Selbstkostenbasis.
- (2) Die für das Wirtschaftsjahr 2013 geltenden Entgelte ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 6.
- (3) Leistungen, die über die in den §§ 1 bis 9 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 6 genannten Leistungen hinaus anfallen, z.B., in den in §§ 5 bis 8 geregelten Fällen, sowie Leistungen, die in den Anlagen 1 bis 6 zur Abrechnung gemäß Aufwand bezeichnet sind, werden auf der Grundlage von Einzelaufträgen zu den nachgewiesenen Selbstkosten der TBR AÖR abgerechnet.

§ 10 Kostenanpassung

- (1) Die in § 10 Abs. 1 und 2 festgelegten Entgelte sind jährlich nach Maßgabe der folgenden Regelungen anzupassen. Die jeweilige Preisanpassung ist bis zum 01.07. von der TBR der Stadt Rheine anzuzeigen. Die Preisanpassung für Personalkosten erfolgt endgültig auf der Grundlage der vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Jahreswerte. Die nachgewiesene Preisanpassung wird jeweils zum 01.01. des Folgejahres berücksichtigt. Eine erstmalige Preisanpassung ist aufgrund der in 2013 nachgewiesenen Veränderungen zum 01.01.2014 möglich. Die Preisanpassung wird in gleichem Umfang auf die in den Anlagen 1 - 6 genannten Einheitspreise angewendet.
- (2) Bei der Preisanpassung wird grundsätzlich von folgenden Berechnungsgrundlagen ausgegangen:
 - a. Kostenstruktur – Die Kostengrundlage gliedert sich in
 - i. Personalkosten
 - ii. Fremdleistungen
 - iii. Materialkosten
 - iv. sonstige Kosten
 - b. Indexreihen – für
 - i. Personalkosten
 1. Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Spalte: Öffentliche Verwaltung
 - ii. Fremdleistungen
 1. Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in NRW, Reihe: Straßenbau Index Mai 2012 (= 100 %)
 - iii. Materialkosten
 1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Lange Reihe der Fachserie 17 Reihe 2 – Januar 1995 bis Dezember 2012 (Mai 2012 = 100%)
 - iv. sonstige Kosten
 1. Verbraucherpreisindex für NRW (Mai 2012 = 100 %)

...

Die Kostenstruktur der pauschalen Entgelte als Grundlage der Preisanpassung ergibt sich aus der Anlage 7 zu dieser Amtshilfevereinbarung.

- (3) Die TBR verpflichtet sich zu einer wirtschaftlichen Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben.
- (4) Die TBR wird in den Bereichen Grünflächenunterhaltung (Straßenbegleitgrün, Park- und sonstige Grünanlagen) und Straßenunterhaltung, gemäß Anlagen 1, 2 und 5 durch geeignete Maßnahmen eine Wirtschaftlichkeitsverbesserung anstreben und akzeptiert, dass diese Pauschalen für diese Bereiche entsprechend der nachfolgenden Tabelle gekürzt werden:

2014	0,50 %
2015	1,00 %
2016	1,50 %
2017	1,75 %
2018	2,00 %
2019	2,25 %
2020 - 2022	2,50 %

Bei einer wesentlichen Kürzung des übertragenen Leistungsumfangs ist die Tabelle gegebenenfalls anzupassen. Die Anpassung nach Absatz 2 bleibt im Übrigen unberührt.

- (5) Soweit die TBR im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bei der Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen und Einrichtungsgegenständen außergewöhnliche Mängel feststellt, wird sie die Stadt hierüber unverzüglich schriftlich unterrichten. Die Beseitigung erfolgt durch die TBR aufgrund entsprechender Einzelaufträge der Stadt Rheine. Diese Leistungen sind in den vereinbarten Pauschalen nicht berücksichtigt, sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (6) Sofern die Stadt ihre Zustimmung zu einzelnen Maßnahmen verweigert, übernimmt sie die Haftung für Schäden, die aus der Unterlassung solcher Maßnahmen entstehen, und stellt insoweit auch die TBR von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (7) Kosten, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung oder gesetzlichen Regelung erstmalig anfallen (z.B. Gebühren und Entgelte) sind in den vereinbarten Pauschalen nicht berücksichtigt worden und werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Die TBR unterrichtet die Stadt unmittelbar nach Bekanntwerden von zusätzlichen Zahlungen. Bei jährlich wiederkehrenden Zahlungen erfolgt ab dem Folgejahr eine Berücksichtigung.
- (8) Vermögensverändernde Beschaffungen (Investitionen) für die Stadt Rheine – einschließlich der Ingenieurtätigkeit - werden von der TBR nur nach vorheriger Absprache mit der Stadt Rheine und auf deren Rechnung durchgeführt.
- (9) In den in § 13 Abs. 3 geregelten Fällen einigen sich die Vertragsparteien auf eine angemessene Anpassung der Leistungspreise.

§ 11 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die pauschalen Zahlungen der Stadt an die TBR für die in den Anlagen 1 - 6 ausgewiesenen regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten und Dienstleistungen erfolgen in 12 monatlichen Abschlägen jeweils zum Monatsende.

...

- (2) Unter Berücksichtigung von Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 3 erstellt die TBR zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Abrechnung für die Teilleistungsbereiche und leitet diese unmittelbar der Finanzbuchhaltung der Stadt zu. Differenzen gegenüber den geleisteten Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen auszugleichen.
- (3) Die TBR wird die Fachbereiche der Stadt über die unterjährige Entwicklung jeweils zum 31.05. und 31.10. eines jeden Jahres zeitnah informieren.
- (4) Rechnungen über Materiallieferungen und Dienstleistungsrechnungen Dritter, die im Auftrag und im Namen der Stadt Rheine gestellt wurden, werden von der TBR kontrolliert und kurzfristig an die Stadt Rheine zur Zahlung weitergeleitet.
- (5) Sollten einzelne der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen jetzt oder später eine umsatzsteuerbare Leistung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen, so ist die, auf das jeweilige Leistungsentgelt entfallende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich zu entrichten.

§ 12

Informationspflichten, Kontrollrechte

- (1) Die Stadt und die TBR informieren sich ohne Aufforderung gegenseitig in geeigneter Form über alle wichtigen Angelegenheiten aus dieser Vereinbarung und erteilen sich auf Verlangen gegenseitig entsprechende Auskünfte. Die Stadt stellt der TBR alle zur Erfüllung der Leistungen gemäß dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Daten zur Verfügung.
- (2) Die TBR gewährt der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Einsicht in die im Rahmen der Aufgaben nach dieser Vereinbarung erstellten Unterlagen und betrieblichen Aufzeichnungen. Die Stadt ist berechtigt, Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung selbst oder durch Dritte zu prüfen.
- (3) Ein erheblicher Zugang oder Wegfall des übertragenen Arbeitsumfanges ist vom Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen. In diesen Fällen einigen sich die Vertragsparteien über eine Frist zur Umsetzung der angezeigten Änderung. Als erhebliche Veränderung wird z.B.
 - a) der komplette Wegfall einer übertragenen Tätigkeit oder
 - b) eine Reduzierung einer übertragenen Tätigkeitenmit einer davon ausgehenden Personalreduzierung angesehen.

Die Übertragung zusätzlicher erheblicher Aufgaben ist ebenfalls anzukündigen und ein Zeitplan zur Übernahme abzustimmen.

§ 13

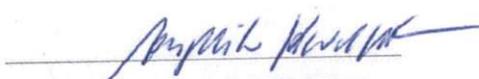
Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.
- (2) Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum 31.12. von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wurde.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

...

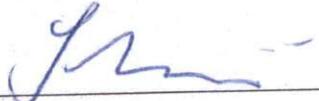
§ 14 Schlussbestimmungen

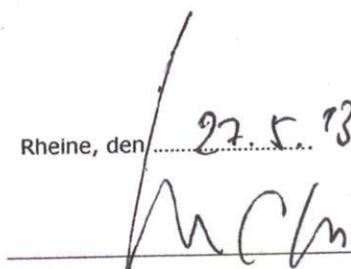
- (1) Die Stadt und die TBR sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung dieser Vereinbarung zu. Sie werden sich bemühen, etwaige Zweifelsfragen im Wege der Verständigung zu klären.
- (2) Sollten Tatbestände durch diese Vereinbarung nicht geregelt sein, so werden die Stadt und die TBR eine Vereinbarung treffen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entspricht.
- (3) Nach Abschluss des ersten Vertragsjahres prüfen beide Vertragsparteien, ob sich Gründe (z. B. wenn sich einzelne Regelungen als nicht praktikabel erwiesen haben oder die Grundlagen für Kostenerstattungen erheblich abweichen) für eine Anpassung der vorliegenden Amtshilfevereinbarung ergeben haben.
Beide Parteien verpflichten sich bis zum 30.06.2014 gegenseitig über das Ergebnis zu informieren und bei Bedarf eine Korrektur dieser Vereinbarung vorzunehmen.
- (4) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Stadt und die TBR verpflichten sich, unwirksamen Bestimmungen durch andere, ihnen im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende rechtsgültige Bestimmungen rückwirkend zum Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit zu ersetzen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Rheine, den 22.5.13

 Dr. Angelika Kordfelder

 Bürgermeisterin
 Stadt Rheine
Rheine, den 22.05.13

 Mathias Krümpel

 Kämmerer
 Stadt Rheine
Rheine, den 27.5.13

 Dr. Ralf Schulte-de Groot

 Vorstandsvorsitzender
 Technische Betriebe Rheine AöR
Rheine, den 27.5.13

 Josef Lucas

 Vorstand
 Technische Betriebe Rheine AöR